

# GR\_GERICHTE ZK1 2023 24 vom 15. Februar 2023

GR Gerichte, 2023-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2023\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_24)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2023 24 du 15 février 2023

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2023 24 del 15 febbraio 2023

## Regeste

Ablehnung Entlassung aus fürsorgerischer Unterbringung | KES Fürsorgerische Unterbringung

## Erwägungen

### E. 4

/ 11 ten Überprüfung und Beurteilung der Voraussetzungen durch das Kantonsgericht ist dementsprechend gerade noch gegeben. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2.1. Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz finden bei einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 439 Abs. 3 ZGB die Art. 450 ff. ZGB sinngemäss Anwendung. Ebenfalls zu beachten sind die in den Art. 443 ff. ZGB statuierten allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens, die auch im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar sind, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften aufstellt (Lorenz Droese, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 13 zu Art. 450 ZGB m.w.H.). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Offizialmaxime (Abs. 1 und 3) und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Abs. 4). Diese Verfahrensgrundsätze sind auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar, wobei es im kantonalen Rechtsmittelverfahren zu punktuellen Einschränkungen kommt. So kommt etwa die Offizialmaxime nur im Rahmen des Anfechtungsobjektes zum Tragen (BGer 5A\_532/2020 v. 22.7.2020 E. 2; Luca Maranta, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 1 f. sowie N 40 ff. zu Art. 446 ZGB). Aus Art. 450a ZGB ergibt sich schliesslich, dass das Gericht Tat- und Rechtsfragen wie auch die Angemessenheit frei überprüft. Neue Tatsachen und Beweismittel sind zugelassen (Art. 60 Abs. 3 Satz 2 EGzZGB). 2.2. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass das Gericht aufgrund eines Gutachtens entscheiden muss, wenn die betroffene Person an einer psychischen Störung leidet (Art. 439 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 450e Abs. 3 ZGB). Das Gutachten muss von einer unabhängigen, im laufenden Verfahren noch nicht involvierten sachverständigen Person erstellt werden. Es muss in dem Sinne aktuell sein, dass es sich zu den sich im gerichtlichen Verfahren stellenden Fragen äussert (BGE 148 III 1 E. 2.3.1; 143 III 189 E. 3.2 f.; Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 48 ff. zu Art. 439 ZGB; Thomas Geiser, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 19 zu Art. 450e ZGB). Das Gericht hat die erneute Begutachtung des Beschwerdeführers durch dipl. med. C.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, angeordnet. Im Rahmen der Begutachtung hat der Gutachter den Beschwerdeführer persönlich untersucht (act. 08). Das psychiatrische Kurzgutachten äussert sich zu den für das

vorliegende Verfahren entscheidenden Fragen. Dem Erfordernis eines Sachverständigengutachtens ist hiermit Genüge getan.

## **E. 5**

/ 11 2.3. Gemäss Art. 450e Abs. 4 Satz 1 ZGB muss die gerichtliche Beschwerdeinstanz die betroffene Person in der Regel als Kollegium anhören, was faktisch zwingend zur Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung führt (Christoph Bernhart, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, Basel 2011, N 848 f.). Das Gericht hat sich durch eigene Wahrnehmung davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung gegeben sind (Geiser, a.a.O., N 22 zu Art. 450e ZGB). Mit der Durchführung der mündlichen Hauptverhandlung am 15. Februar 2023 wurde diese Vorgabe umgesetzt. 3. Eine fürsorgerisch untergebrachte Person wird gemäss Art. 426 Abs. 3 ZGB entlassen, sobald die Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. In den nachstehenden Erwägungen ist die Frage zu klären, ob nach wie vor sämtliche Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung gemäss Art. 426 ZGB erfüllt sind. Mit anderen Worten ist zu klären, ob im Hinblick auf einzelne Voraussetzungen massgebliche Veränderungen eingetreten sind. Einlässliche Ausführungen zu den bereits mit Entscheid vom 25. Januar 2023 begründeten Voraussetzungen – welche überdies im vorliegenden Beschwerdeverfahren unbestritten geblieben sind – können nach dem Gesagten unterbleiben. 3.1. Über das Entlassungsgesuch ist ohne Verzug zu entscheiden (Art. 426 Abs. 4 Satz 2 ZGB). Zulässig ist eine erste Beurteilung des Entlassungsgesuchs durch eine nichtrichterliche Behörde. Als vorgeschaltete Instanz kommt dabei auch eine Einrichtung in Frage. Im Kanton Graubünden entscheidet die Einrichtung über die Entlassung bei der ärztlichen Unterbringung bis sechs Wochen (Art. 53 Abs. 1 EGzZGB). Das in Art. 31 Abs. 4 BV und Art. 5 Abs. 4 EMRK verankerte Beschleunigungsgebot kommt auch im nichtgerichtlichen Verfahren zum Tragen, das heisst auch in den Fällen, in welchen sich das Gesuch an die Klinikleitung richtet. Das Beschleunigungsgebot gebietet konkret, dass das Gesuch nicht nur an Werktagen an die Hand genommen wird (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7001 [zit.: Botschaft], S. 7063 f.; Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 52 zu Art. 426 ZGB). Das Entlassungsgesuch wurde vom Beschwerdeführer am 1. Februar 2023 gestellt und von der ärztlichen Leitung der Klinik B.\_\_\_\_\_ tags darauf abgelehnt bzw. abgewiesen (act. 01.1). Die ärztliche Leitung der Klinik B.\_\_\_\_\_ war zum Entscheid über das Entlassungsgesuch zuständig und hat ausserdem ohne Verzug entschieden. Unter formellen Gesichtspunkten genügt der Entscheid der Klinikleitung vom 2. Februar 2023 den gesetzlichen Anforderungen.

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 60 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer bezieht eine Invalidenrente sowie Ergänzungsleistungen (act. 10.1). Er hat gemäss der definitiven Veranlagungsverfügung 2021 weder steuerbares Einkommen noch Vermögen (act. 10.3). Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich vorliegend, im Sinne von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer hat vor der Hauptverhandlung schriftlich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gestellt (act. 10). Wie erwähnt verfügt er offenkundig nicht über die zur Prozessführung erforderlichen Mittel (siehe vorstehend E. 5.1). Im Weiteren erscheint sein Rechtsbegehren nicht gerade als aussichtslos. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 117 ZPO für das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht sind somit erfüllt. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entbindet den Beschwerdeführer vorläufig von den Kosten der eigenen Rechtsvertretung (Art. 118 Abs. 1 ZPO). Zum Rechtsbeistand im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO wird Rechtsanwalt MLaw Alexander Egli, Chur, ernannt. Der Stundenansatz des Rechtsbeistands beträgt CHF 200.00 zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer und es werden keine Zuschläge gewährt (Art. 5 der Honorarverordnung [HV; BR 310.250]). Der mit Honorarnote von Rechtsanwalt MLaw Alexander Egli geltend gemachte Aufwand von 4.5 Stunden ist angemessen. Das zu entschädigende Honorar beträgt CHF 998.40 (inkl. Spesen und MwSt.) zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 60 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO und Art. 2 Abs. 1 HV).

## **E. 6**

/ 11 3.2. Dass der Beschwerdeführer an einer psychischen Störung und damit an einem Schwächezustand im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB leidet, ist nicht nur gemäss den behandelnden Ärzten der PDGR erstellt (act. 03), sondern entspricht auch der Einschätzung des klinikunabhängigen Gutachters (act. 12, [Diagnosen nach ICD 10]) und wird vom Beschwerdeführer selbst im Übrigen nicht bestritten (act. 16). Zwar weicht die Diagnose des Gutachters (lautend auf eine schizoaffektive Störung [ICD-10: F25.2]) von derjenigen der Klinikärzte (lautend auf eine schizotypische Störung [ICD-10: F21]) ab, wobei beiderseits eine leichte Intelligenzmindering (ICD-10: F70.0) festgestellt wurde. Die Voraussetzung einer psychischen Störung im Sinne der Klassifikation der WHO (ICD [International Classification of Disturbances]; Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 15 f. zu Art. 426 ZGB) ist jedenfalls gegeben. 3.3. Aus dem Schwächezustand muss sich die Notwendigkeit der Behandlung oder Betreuung ergeben. Auf jeden Fall muss der persönliche Fürsorgebedarf und der Bezug zu einem Unterbringungstatbestand klar ausgewiesen sein (Olivier Guillod, in: Bächler et al. [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 48 ff. zu Art. 426 ZGB). Die fürsorgerische Unterbringung dient dem Schutz der betroffenen Person und nicht der Umgebung (BGE 140 III 101 E. 6.2.3; vgl. dazu auch Botschaft, a.a.O., S. 7062). Für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung allein wegen Fremdgefährdung bildet Art. 426 ZGB keine genügende gesetzliche Grundlage. Mit anderen Worten darf eine Fremdgefährdung für sich alleine nie ausschlaggebend für eine fürsorgerische Unterbringung sein (BGE 145 III 441 E. 8.3 f. m.w.H.). Eine fürsorgerische Unterbringung setzt ferner voraus, dass die notwendige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann, als mit der Einweisung in eine Einrichtung und hat dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu genügen (Art. 426 Abs. 1 in fine ZGB). Die Unterbringung in einer Einrichtung muss geeignet sein, den Zweck der beabsichtigten Behandlung zu erfüllen, ohne dass eine weniger einschneidende Massnahme genügen würde (vgl. dazu Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 22 ff. zu Art. 426 ZGB). Eine Unterbringung fällt gemäss der Botschaft zum neuen Erwachsenenschutzrecht deshalb nur als ultima ratio in Betracht (Botschaft, a.a.O., S. 7062). Als mildere Massnahmen kommen den ambulanten Massnahmen und der Nachbetreuung nach kantonalem Recht sowie der freiwilligen Sozialhilfe entscheidende Bedeutung zu (Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 24 zu Art. 426 ZGB). Der Grundsatz der

Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine fürsorgliche Unterbringung nur verfügt beziehungsweise nur solange aufrechterhalten werden darf, als mit einer konkreten Selbst- oder Fremdgefährdung von einem

#### **E. 7**

/ 11 gewissen Ausmass zu rechnen ist. So hat das Bundesgericht festgehalten, dass es für die Beurteilung des Behandlungs- beziehungsweise Betreuungsbedarfs wesentlich sei, mit welcher konkreten Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der betroffenen Person bzw. von Dritten zu rechnen sei, wenn die Behandlung der gutachterlich festgestellten Krankheit beziehungsweise die Betreuung unterbleibe (BGE 140 III 101 E. 6.2.2; 140 III 105 E. 2.4). 3.4. Bei psychischen Störungen hat sich der Beschwerdeentscheid gemäss Art. 439 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 450e Abs. 3 ZGB auf ein Sachverständigengutachten abzustützen. Gemäss dipl. med. C.\_\_\_\_\_ zeigen sich beim Beschwerdeführer aktuell psychotische Phasen mit hauptsächlich manischen, wie auch paranoiden Symptomen. Obwohl er die Medikamente regelmässig einnehme, sei die Symptomatik noch fortbestehend. Es zeige sich, dass Medikation und Therapie nach über einem Monat immer noch ungenügend seien (act. 12 [Erwägung zur Unterbringung / Beurteilung]). Eine Behandlung in der psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ sei aufgrund des psychotischen Zustandes des Beschwerdeführers indiziert. Dies stelle derzeit den einzig möglichen Behandlungsrahmen dar, wobei aktuell die Optimierung der Medikation im Vordergrund stehe (act. 12, Frage 2). Durch psychotische Verknüpfung und fehlenden Realitätsbezug könne es zu Fehlinterpretationen kommen. Eine daraus entstehende missverständene Bedrohung könne zur Gefahr für den Beschwerdeführer selbst oder für Dritte werden. Aus den Akten würden bereits aggressive Handlungen im Rahmen der Erkrankung hervorgehen. Zusätzlich sei bei ungenügender Behandlung mit einer Chronifizierung der Krankheit zu rechnen. Wiederkehrende Psychosen würden den Hirnabbau forcieren. Ein weiterer Faktor, der die Steuerungsfähigkeit erschwere, sei die Intelligenzminderung. Dadurch sei unter Stress auch die Impulskontrolle vermindert, was zu plötzlichen unkontrollierten gefährdenden Reaktionen führen könne (act. 12, Frage 3 und 4). Weiter stellte der Gutachter fest, dass der Beschwerdeführer nicht krankheitseinsichtig sei, jedoch bemüht zu kooperieren. Dabei erschwere die Intelligenzminderung die Fähigkeit zur Krankheitseinsicht massiv. So nehme der Beschwerdeführer die Medikamente wie verordnet ein und halte sich an Abmachungen, könne indes den Sinn und Zweck nicht wirklich erfassen. Im geschützten Rahmen der Klinik mit seinen Strukturen falle es dem Beschwerdeführer einfacher, das zu tun, was von ihm gefordert werde. Ein stationärer Aufenthalt in der Klinik B.\_\_\_\_\_ sei zwingend und unerlässlich, so die Schlussfolgerung des Gutachters (act. 12, Fragen 5, 6 und 7). 3.5. Bei der Entscheidungsfindung hat die Beschwerdeinstanz auf den Zustand des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung am 15. Februar 2023

#### **E. 8**

/ 11 abzustellen. Die Behandlungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers aus seinem Schwächezustand ist aus den Akten offensichtlich. Im Vergleich zum 25. Januar 2023 hat sich der Zustand des Beschwerdeführers zwar eindeutig und auch für das Kantonsgericht ersichtlich verbessert. Die medikamentöse Behandlung scheint demnach zur Behandlung der psychischen Störung geeignet zu sein. Dem Kantonsgericht gegenüber erklärte der Beschwerdeführer denn auch, die Medikamente (Quetiapin und Depakine) regelmässig einzunehmen, "um rauszukommen" (act. 16). Nach einer Entlassung werde er die Medikamente auch weiterhin einnehmen. So hat der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich

in Abrede gestellt, an einer psychischen Störung zu leiden. Im eigentlichen Sinne krankheits- und behandlungseinsichtig hat er sich dem Kantonsgericht gegenüber indes weiterhin nicht gezeigt (act. 16). 3.6. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers führte an der Hauptverhandlung an, dass der Gutachter keine konkrete Selbst- oder Fremdgefährdung zu benennen vermöge. Die Ausführung, wonach es durch Verkennung und fehlenden Realitätsbezug zu Fehlinterpretationen kommen könne, und eine daraus entstehende missverstandene Bedrohung zur Gefahr für den Beschwerdeführer selbst oder Dritte werden könne, sei schwammig und wenig konkret. Dies genüge für das Aufrechterhalten der fürsorgerischen Unterbringung, welche mit einem Tag Unterbruch seit dem 3. Dezember 2022 bestehe, nicht. Die Gefahr, dass sich der Zustand eines psychisch kranken Patienten im Fall einer Entlassung insbesondere infolge unterbleibender Medikamenteneinnahme verschlechtern könnte, stelle im Allgemeinen keinen genügenden Behandlungsbedarf dar. 3.7. Die akute und konkrete Selbstgefährdung des Beschwerdeführers bei Unterbleiben der Behandlung ist laut dem Gutachten und entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters nicht nur darin zu erblicken, dass der Beschwerdeführer womöglich durch eine infolge seines psychotischen Zustandes missverstandene Bedrohung bei Dritten Reaktionen hervorruft, welche zu einer Gefahr für ihn selbst werden können. Vielmehr besteht die Gefahr einer Chronifizierung und hierin die Gefahr des Hirnabbaus, welcher durch wiederkehrende Psychosen forciert wird (siehe oben bereits, E. 3.4). Nicht nur verschlechtert sich mit den Psychosen jeweils der Zustand des Beschwerdeführers. Er hat auch organische Schäden zu gewärtigen. Eine ambulante Nachbetreuung des Beschwerdeführers, welche auch die regelmässige Einnahme der Medikamente sicherstellen würde, ist nach den Angaben des Beschwerdeführers ebenfalls noch nicht gewährleistet, auch wenn er dem Kantonsgericht gegenüber kundgab, er werde sich nach seiner Entlassung wieder zu seinem Psychiater D.\_\_\_\_\_ begeben (act. 16). Indes sollten regelmäs-

## **E. 9**

/ 11 sige Arzttermine und Betreuungsgespräche, in denen eine psychische Dekompensation frühzeitig erkannt wird, nach der Einschätzung des Gutachters bei Austritt organisiert sein (act. 12 [Erwägung zur Unterbringung / Beurteilung]). Eine derartige Notwendigkeit ergibt sich auch aus dem Verhalten des Beschwerdeführers nach seiner Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung vom 13. Januar 2023, als er nur gerade zwei Tage später mit aggressivem und exhibitionistischem Verhalten aufgefunden wurde. Beim Eintritt in die psychiatrische Akutstation der Klinik B.\_\_\_\_\_ am 15. Januar 2023 wurde eine psychotische Dekompensation mit akuter Fremdgefährdung, sexueller Enthemmung und Entblössung in der Öffentlichkeit im alkoholisierten Zustand sowie unter Cannabiseinwirkung festgestellt (vgl. ZK1 23 11 E. 4.2.1). Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer gewährleisteteten ambulanten Nachbehandlung. Weil diese fehlt bzw. durch den Beschwerdeführer auch nicht glaubhaft sichergestellt ist, sind derzeit folglich (noch) keine mildereren Massnahmen ersichtlich, mit welchen der Chronifizierung der psychischen Erkrankung und damit einhergehend dem Hirnabbau gleichermassen effektiv Einhalt geboten werden kann. Daran ändert im Übrigen auch der Hinweis des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers auf den kantonsgerichtlichen Entscheid ZK1 20 7 v. 20.1.2020 nichts, ist doch die Notwendigkeit und die Verhältnismässigkeit der heutigen Behandlung des Beschwerdeführers zu beurteilen und nicht ein früherer Zustand. Die fürsorgerische Unterbringung erweist sich im heutigen Zeitpunkt vielmehr als erforderlich und insgesamt als verhältnismässig. 3.8. Die Klinik B.\_\_\_\_\_ ist schliesslich immer noch

eine geeignete Einrichtung zur Behandlung des Beschwerdeführers. 4. Die fürsorgliche Unterbringung entspricht nach wie vor den Vorgaben von Art. 426 ZGB und die ärztliche Leitung der Klinik B.\_\_\_\_\_ hat das Entlassungsgesuch zu Recht abgewiesen. Im Ergebnis ist auch die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

**E. 10**

/ 11

**E. 11**

/ 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.